# Bundesgesetzblatt 1349

**Teil I** Z 1997 A

| 1965 | Ausgegeben zu Bonn am 22. September 1965 | Nr. 53 |
|---|---|---|

Inhalt



## Gesetz zur Änderung von Vorschriften in der gesetzlichen Unfallversicherung und in der knappschaftlichen Rentenversicherung [1])

**Vom 15. September 1965**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1
### Änderung der Reichsversicherungsordnung und des Reichsknappschaftsgesetzes

§ 1

Die Reichsversicherungsordnung [2]) wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 723 erhält folgende Fassung:

„§ 723

(1) Die Mittel für die Ausgaben der Berufsgenossenschaften werden durch Beiträge der Unternehmer, die versichert sind oder Versicherte beschäftigen, aufgebracht.

(2) Der Bund trägt zwei Fünftel der Rentenlast der Bergbau-Berufsgenossenschaft aus Versicherungsfällen, die sich nach dem 31. Dezember 1952 ereignet haben."

§ 2

Das Reichsknappschaftsgesetz [3]) wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 131 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung haben bei der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften der Bundesrepublik Deutschland eine Rücklage zu bilden, die die Hälfte der Beitragseinnahmen des letzten Kalenderjahres nicht überschreiten darf. Solange dieser Betrag nicht erreicht ist, hat jeder Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung jährlich bis 5 vom Hundert der Rentenausgaben eines jeden Kalenderjahres, soweit sie auf die knappschaftliche Rentenversicherung ohne den Zuschuß des Bundes nach § 128 des Reichsknappschaftsgesetzes entfallen, abzuführen. Wird der Höchstbetrag nach Satz 1 überschritten, so wird der Überschuß wie die Zinserträge der Rücklage behandelt."

### Artikel 2
### Schlußvorschriften

§ 1

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

---

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. September 1965

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Zinn

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

---

[1]) Ändert Bundesgesetzbl. III 820-1, 822-1
[2]) Bundesgesetzbl. III 820-1
[3]) Bundesgesetzbl. III 822-1

# Gesetz über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittsätzen (GDL)

**Vom 15. September 1965**

*Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 611-1-3*

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

**Anwendungsbereich**

(1) Der Gewinn aus Landwirtschaft wird nach diesem Gesetz ermittelt, wenn der Steuerpflichtige nicht zur Führung von Büchern verpflichtet ist.

(2) Bei Steuerpflichtigen, die freiwillig Bücher führen und Abschlüsse machen, ist der nach § 4 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ermittelte Gewinn aus Landwirtschaft nur dann der Besteuerung zugrunde zu legen, wenn der Steuerpflichtige dies beantragt. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so ist der Gewinn nach diesem Gesetz zu ermitteln. Wird ein solcher Antrag gestellt, so ist der Steuerpflichtige für mindestens vier aufeinanderfolgende Wirtschaftsjahre verpflichtet, Bücher zu führen und Abschlüsse zu machen. Der Antrag ist schriftlich und unwiderruflich spätestens sechs Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres zu stellen, dessen nach § 4 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ermittelter Gewinn erstmals der Besteuerung zugrunde gelegt werden soll.

(3) Der Gewinn ist nicht nach diesem Gesetz zu ermitteln

1. für die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 3 genannten Nutzungen, Nutzungsteile oder sonstigen Wirtschaftsgüter, wenn die hierfür nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes ermittelten Werte zuzüglich oder abzüglich des sich nach § 3 Abs. 4 ergebenden Wertes insgesamt 8 000 Deutsche Mark übersteigen;
2. für die forstwirtschaftliche Nutzung.

§ 2

**Gewinn**

(1) Der Gewinn setzt sich zusammen aus

1. dem um 50 vom Hundert erhöhten Grundbetrag nach § 3 Abs. 6,
2. dem Wert der Arbeitsleistung des Betriebsinhabers und seiner im Betrieb tätigen Angehörigen (§ 4),
3. den vereinnahmten Pachtzinsen (§ 5 Abs. 2),
4. Gewinnen aus Betriebseinnahmen, die bei Feststellung des Ausgangswertes (§ 3 Abs. 1 bis 5) nicht berücksichtigt worden sind (§§ 6 und 8),
5. dem Nutzungswert der Wohnung des Betriebsinhabers mit einem Achtzehntel des im Einheitswert besonders ausgewiesenen Wohnungswertes.

[1] Ändert Bundesgesetzbl. III 611-1, 611-4 und 611-10; hebt auf Bundesgesetzbl. III 611-1-3

(2) Abzusetzen sind verausgabte Pachtzinsen (§ 5 Abs. 1) und diejenigen Schuldzinsen und Altenteilslasten, die Betriebsausgaben sind, sowie andere dauernde Lasten, die Betriebsausgaben sind und die bei der Einheitsbewertung nicht berücksichtigt sind.

§ 3

**Ausgangswert und Grundbetrag**

(1) Der Ausgangswert für die Gewinnermittlung nach diesem Gesetz umfaßt die folgenden im maßgebenden Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ausgewiesenen Werte:

1. den Vergleichswert der landwirtschaftlichen Nutzung einschließlich der dazugehörenden Abschläge und Zuschläge nach § 33 Bewertungsgesetz, jedoch ohne Sonderkulturen,
2. die Hektarwerte des Geringstlandes und
3. a) die Vergleichswerte der Sonderkulturen, der weinbaulichen Nutzung, der gärtnerischen Nutzung und der sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung einschließlich der zu diesen Nutzungen oder Nutzungsteilen gehörenden Abschlägen und Zuschlägen nach § 33 Bewertungsgesetz,
   b) die Einzelertragswerte der Nebenbetriebe und des Abbaulandes,

   wenn die für diese Nutzungen, Nutzungsteile oder sonstigen Wirtschaftsgüter nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes ermittelten Werte zuzüglich oder abzüglich des sich nach Absatz 4 ergebenden Wertes insgesamt 8000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

Maßgebend ist grundsätzlich der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt) festgestellt worden ist, der vor dem Beginn des Wirtschaftsjahres liegt, für das der Gewinn zu ermitteln ist. Sind bei einer Fortschreibung oder Nachfeststellung die Umstände, die zu der Fortschreibung oder Nachfeststellung geführt haben, bereits vor Beginn des Wirtschaftsjahrs eingetreten, in das der Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt fällt, so ist der fortgeschriebene oder nachfestgestellte Einheitswert bereits für den Gewinn dieses Wirtschaftsjahrs maßgebend. § 218 Abs. 2 und 4 und § 232 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung sind anzuwenden.

(2) Beim Pächter ist für Zwecke der Gewinnermittlung der Vergleichswert der landwirtschaftlichen Nutzung des eigenen land- und forstwirt-

schaftlichen Betriebs um den Vergleichswert der landwirtschaftlichen Nutzung für die zugepachteten landwirtschaftlichen Flächen zu erhöhen. Besteht für die zugepachteten landwirtschaftlichen Flächen kein besonderer Vergleichswert, so ist die Erhöhung nach dem Hektarwert zu errechnen, der bei der Einheitsbewertung für den eigenen Betrieb beim Vergleichswert der landwirtschaftlichen Nutzung zugrunde gelegt worden ist. Sind die zugepachteten landwirtschaftlichen Flächen nicht größer als zwei Hektar, so ist der Vergleichswert der landwirtschaftlichen Nutzung des eigenen Betriebs nicht zu erhöhen.

(3) Beim Verpächter ist für Zwecke der Gewinnermittlung der Vergleichswert der landwirtschaftlichen Nutzung um den Wertanteil zu vermindern, der auf die verpachteten landwirtschaftlichen Flächen entfällt. Sind die verpachteten landwirtschaftlichen Flächen nicht größer als zwei Hektar, so ist der Vergleichswert der landwirtschaftlichen Nutzung des eigenen Betriebs nicht zu mindern.

(4) Werden Flächen mit Sonderkulturen, weinbaulicher Nutzung, gärtnerischer Nutzung, sonstiger land- und forstwirtschaftlicher Nutzung sowie Nebenbetriebe oder Abbauland zugepachtet oder verpachtet, so sind deren Werte oder deren nach entsprechender Anwendung der Absätze 2 und 3 ermittelte Werte den Werten der in Absatz 1 Satz 1 Ziff. 3 genannten Nutzungen, Nutzungsteilen oder sonstigen Wirtschaftsgütern im Falle der Zupachtung hinzuzurechnen oder, im Falle der Verpachtung, von ihnen abzuziehen.

(5) Landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Flächen und Wirtschaftsgüter der in Absatz 4 bezeichneten Art eines Betriebs, die bei der Einheitsbewertung nach § 51 des Bewertungsgesetzes dem Grundvermögen zugerechnet und mit dem gemeinen Wert bewertet worden sind, sind für die Gewinnermittlung nach den Vorschriften über die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zu bewerten und dem Ausgangswert nach Absatz 1 hinzuzurechnen.

(6) Als Grundbetrag ist der achtzehnte Teil des Ausgangswerts nach den Absätzen 1 bis 5 anzusetzen.

§ 4

**Bewertung der Arbeitsleistung**

(1) Der Wert der Arbeitsleistung beträgt

1. für die körperliche Mitarbeit des Betriebsinhabers und der im Betrieb beschäftigten Angehörigen (§ 10 Steueranpassungsgesetz) bei einem Ausgangswert (§ 3)

   a) bis 10 000 Deutsche Mark
   je 2700 Deutsche Mark,

   b) über 10 000 Deutsche Mark bis 20 000 Deutsche Mark
   je 2800 Deutsche Mark,

   c) über 20 000 Deutsche Mark bis 30 000 Deutsche Mark
   je 2900 Deutsche Mark,

   d) über 30 000 Deutsche Mark bis 40 000 Deutsche Mark
   je 3000 Deutsche Mark,

   e) über 40 000 Deutsche Mark bis 50 000 Deutsche Mark
   je 3100 Deutsche Mark,

   f) über 50 000 Deutsche Mark
   je 3200 Deutsche Mark,

2. für die Leitung des Betriebs 2,5 vom Hundert des Ausgangswerts nach § 3.

Bei weiblichen Betriebsinhabern und bei im Betrieb beschäftigten weiblichen Angehörigen ermäßigt sich der in Ziffer 1 bezeichnete Betrag um 20 vom Hundert.

(2) Die Arbeitsleistung von Kindern unter 15 Jahren bleibt außer Betracht. Bei Kindern, die zu Beginn des Wirtschaftsjahres das 15. nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist der Wert der Arbeitsleistung mit der Hälfte der in Absatz 1 genannten Beträge anzusetzen.

(3) Sind die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen nicht voll im Betrieb beschäftigt, so ist ein für die körperliche Mitarbeit entsprechender Teil des nach Absatz 1 Ziff. 1 und Absatz 2 maßgebenden Wertes der Arbeitsleistung anzusetzen. Satz 1 gilt entsprechend bei Minderung der Erwerbsfähigkeit. Für Angehörige, mit denen Arbeitsverträge abgeschlossen sind, unterbleibt der Ansatz des Wertes der Arbeitsleistung.

(4) Der Wert der körperlichen Mitarbeit der Person, die den Haushalt führt, vermindert sich für jede im Haushalt voll beköstigte und untergebrachte Person um ein Fünftel.

(5) Der Wert der Arbeitsleistung der Angehörigen kann höchstens für die nach Art und Größe des Betriebs angemessene Zahl von Vollarbeitskräften angesetzt werden. Dabei ist eine mithelfende weibliche Arbeitskraft mit vier Fünfteln einer Vollarbeitskraft zu bewerten. Entgeltlich beschäftigte Vollarbeitskräfte sind entsprechend der Dauer ihrer Beschäftigung auf die angemessene Zahl der Arbeitskräfte anzurechnen. Die zu berücksichtigende Zahl von Vollarbeitskräften darf bei der landwirtschaftlichen Nutzung (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1 und 2) 0,1 Vollarbeitskraft je Hektar nicht übersteigen.

§ 5

**Pachtzinsen**

(1) Sind in den Pachtzinsen Steuern und sonstige bei Ermittlung des Einheitswerts bereits berücksichtigte Lasten enthalten, die der Verpächter zu leisten hat, so sind nur die um diese Leistung verminderten Pachtzinsen (reine Pachtzinsen) abzugsfähig. Soweit die reinen Pachtzinsen den zwölften Teil des Ausgangswerts für die gepachteten landwirtschaftlichen Flächen nach § 3 übersteigen, sind sie nicht abzugsfähig. Sind die zugepachteten landwirtschaftlichen Flächen nicht größer als zwei Hektar, so dürfen Pachtzinsen nicht abgezogen werden (§ 3 Abs. 2). Im Falle der Zupachtung eines Wohngebäudes können die hierauf entfallenden reinen Pachtzinsen bis zur Höhe von einem Achtzehntel des Wohnungswertes abgezogen werden, jedoch höchstens insoweit, als sie nicht schon nach den Sätzen 1 und 2 abgezogen sind.

(2) Ist der Gewinn des Verpächters nach diesem Gesetz zu ermitteln, so sind die vereinnahmten reinen Pachtzinsen dem für den selbstbewirtschafteten Betrieb ermittelten Gewinn hinzuzurechnen, wenn sie zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören. Sind die verpachteten landwirtschaftlichen Flächen nicht größer als zwei Hektar, so bleiben die Pachtzinsen bei Ermittlung der Einkünfte des Verpächters außer Ansatz (§ 3 Abs. 3).

§ 6

**Zuschläge für mehrere Jahre**

Für Gewinne aus nachhaltigen Betriebseinnahmen, die bei der Feststellung des Ausgangswerts nach § 3 nicht berücksichtigt worden sind, sind Zuschläge zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Gewinn zu machen, wenn diese Gewinne nicht erheblichen Schwankungen unterliegen und jährlich insgesamt 800 Deutsche Mark oder mehr betragen.

§ 7

**Geltungsdauer der Gewinnermittlung**

Der nach diesem Gesetz ermittelte Gewinn ist grundsätzlich für alle Wirtschaftsjahre zugrunde zu legen, für die der Ausgangswert nach § 3 unverändert bleibt. Er wird bei gleichbleibendem Ausgangswert nur dann neu ermittelt, wenn Veränderungen im Betrieb auftreten, die den nach diesem Gesetz zu ermittelnden Gewinn nachhaltig wesentlich beeinflussen. Wesentlich in diesem Sinne ist eine Beeinflussung nur dann, wenn der neu zu ermittelnde Gewinn von dem bisher zugrunde gelegten Gewinn um mindestens 800 Deutsche Mark abweicht. Veränderungen, die zu einer Herabsetzung des Gewinns führen, werden nur auf Antrag berücksichtigt. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres gestellt werden, das dem Wirtschaftsjahr folgt, für das die Herabsetzung des Gewinns beantragt wird. Ist der Einkommensteuerbescheid, in dem der herabzusetzende Gewinn festgestellt worden ist, zu diesem Zeitpunkt noch nicht unanfechtbar geworden, so kann der Antrag noch bis zum Ablauf eines Monats nach Eintritt der Rechtskraft gestellt werden.

§ 8

**Zuschläge für einzelne Jahre**

Gewinne, die neben den nachhaltigen Gewinnen nur in einzelnen Jahren erzielt werden oder jährlich anfallen, aber erheblichen Schwankungen unterliegen, und die bei Feststellung des Ausgangswerts nach § 3 nicht berücksichtigt worden sind, sind durch Sonderzuschläge zu dem sich sonst nach diesem Gesetz ergebenden Gewinn für das einzelne Jahr zu berücksichtigen, wenn dadurch der Gewinn um mindestens 800 Deutsche Mark erhöht wird.

§ 9

**Geltungsdauer der Steuerfestsetzung**

(1) Steuerpflichtige, die nur nach diesem Gesetz zu ermittelnde Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft oder neben diesen Gewinnen andere Einkünfte von nicht mehr als 800 Deutsche Mark beziehen, haben die Einkommensteuer grundsätzlich für alle Jahre zu entrichten, für die derselbe Gewinn maßgebend bleibt (§ 7). Die Steuer wird fällig in Höhe eines Viertels der Jahressteuerschuld am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember desjenigen Jahres, für das die Steuer zu entrichten ist. Sind bei der Steuerfestsetzung oder bei der Änderung der Steuerfestsetzung (Absatz 2) hiernach bereits Steuerbeträge fällig geworden, so sind zu wenig entrichtete Beträge innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung oder geänderten Steuerfestsetzung nachzuzahlen und etwa zuviel gezahlte Beträge durch Rückzahlung oder Aufrechnung auszugleichen.

(2) Die Einkommensteuer wird bei gleichbleibendem Gewinn für die in Absatz 1 bezeichneten Steuerpflichtigen nur dann neu festgesetzt, wenn Umstände eintreten, die eine höhere oder niedrigere Festsetzung auch für die folgenden Jahre begründen. Umstände, die auf Grund besonderer Verhältnisse im Einzelfall zu einer Herabsetzung der Steuer führen, werden nur auf Antrag berücksichtigt. Der Antrag ist bis zum Ablauf der Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung zu stellen.

(3) Umstände auf Grund besonderer Verhältnisse des Einzelfalls, die eine niedrigere Festsetzung der Einkommensteuer nur für das einzelne Jahr begründen (zum Beispiel außergewöhnliche Belastung durch Krankheit, Todesfall oder Unglücksfall), werden auf Antrag für das in Betracht kommende Jahr durch Ermäßigung der Einkommensteuer berücksichtigt. Der Antrag ist bis zum Ablauf der Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung zu stellen.

§ 10

**Steuererlaß in außergewöhnlichen Fällen**

Treten außergewöhnliche Umstände auf, die den Gewinn nur in einzelnen Jahren beeinflussen (Mißernten, Viehseuchen oder ähnliche Schäden infolge höherer Gewalt), so kann die Steuer ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11

**Zeitliche Anwendung**

Die Vorschriften der §§ 1 bis 10 sind vorbehaltlich des § 12 erstmalig für die Ermittlung der Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft des Wirtschaftsjahrs, das nach dem 31. Dezember 1967 beginnt und letztmalig für die Ermittlung der Gewinne des Wirtschaftsjahrs, das vor dem 1. Januar 1974 endet, anzuwenden. Die Einheitswerte der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, die auf Grund des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 851) festgestellt werden, sind dabei zugrunde zu legen (Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 851).

§ 12

**Gewinn für die Wirtschaftsjahre 1965/66, 1966/67 und 1967/68**

(1) Für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft für die Zeit vom Beginn des

Wirtschaftsjahrs 1965/66 bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs 1967/68 ist nach den folgenden Vorschriften zu verfahren, wenn der Steuerpflichtige nicht zur Führung von Büchern verpflichtet ist.

(2) Bei Steuerpflichtigen, die freiwillig Bücher führen und Abschlüsse machen, ist der nach § 4 Abs. 1 Einkommensteuergesetz ermittelte Gewinn aus Landwirtschaft nur dann der Besteuerung zugrunde zu legen, wenn der Steuerpflichtige dies beantragt. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so ist der Gewinn nach den Vorschriften der Absätze 3 bis 6 zu ermitteln. Wird ein solcher Antrag gestellt, so ist der Steuerpflichtige bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahrs 1967/68 verpflichtet, Bücher zu führen und Abschlüsse zu machen. Der Antrag ist schriftlich und unwiderruflich spätestens sechs Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs zu stellen, dessen nach § 4 Abs. 1 Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn erstmals der Besteuerung zugrunde gelegt werden soll.

(3) Als Grundbetrag sind je Hektar selbstbewirtschafteter landwirtschaftlicher Fläche bei Betrieben mit einem nachhaltigen Hackfruchtanteil von

1. 0 bis 10 vom Hundert der landwirtschaftlichen Nutzfläche 50 Deutsche Mark,
2. über 10 bis 15 vom Hundert der landwirtschaftlichen Nutzfläche 100 Deutsche Mark,
3. über 15 bis 20 vom Hundert der landwirtschaftlichen Nutzfläche 150 Deutsche Mark,
4. über 20 vom Hundert der landwirtschaftlichen Nutzfläche 200 Deutsche Mark,

anzusetzen. Die Beträge nach den Ziffern 3 und 4 sind um 20 vom Hundert zu erhöhen, wenn der Anteil des Zuckerrübenanbaus mehr als 50 vom Hundert des Hackfruchtanteils, und um 30 vom Hundert zu ermäßigen, wenn der Anteil des Kartoffelanbaues mehr als 50 vom Hundert des Hackfruchtanteils beträgt.

(4) Dem Grundbetrag nach Absatz 3 sind hinzuzurechnen

1. der Wert der Arbeitsleistung, und zwar
   a) für die körperliche Mitarbeit des Betriebsinhabers und der im Betrieb beschäftigten Angehörigen (§ 10 Steueranpassungsgesetz) 3300 Deutsche Mark,
   b) für die Leitung des Betriebs je Hektar selbstbewirtschafteter landwirtschaftlich genutzter Fläche 30 Deutsche Mark.

   Bei weiblichen Betriebsinhabern und bei im Betrieb beschäftigten weiblichen Angehörigen ermäßigt sich der in Buchstabe a bezeichnete Betrag um 20 vom Hundert. § 4 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend;
2. vereinnahmte Pachtzinsen, wenn sie zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören;
3. Gewinne aus nachhaltigen oder einmaligen Betriebseinnahmen (zum Beispiel aus Forstwirtschaft, Gartenbau, Weinbau, Sonderkulturen, übernormaler Tierhaltung, Zuchtviehverkäufen, Fuhrleistungen oder Nebenbetrieben), wenn die nachhaltigen Gewinne oder die einmaligen Gewinne 800 Deutsche Mark übersteigen.

(5) Abzusetzen sind verausgabte reine Pachtzinsen und diejenigen Schuldzinsen sowie Altenteilslasten und andere dauernde Lasten, die Betriebsausgaben sind. Die verausgabten reinen Pachtzinsen sind nur bis zur Höhe des Wertes abzugsfähig, mit dem die gepachteten Flächen im Grundbetrag nach Absatz 3 enthalten sind.

(6) Die §§ 7, 9 und 10 sind entsprechend anzuwenden.

## § 13

## Änderung des Einkommensteuergesetzes [2])

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 15. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1253), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1965 vom 14. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 377), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Ziffer 1 erhält die folgende Fassung:

      „1. Einkünfte aus dem Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau, Baumschulen und aus allen Betrieben, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen. Zu diesen Einkünften gehören auch die Einkünfte aus der Tierzucht und Tierhaltung, wenn im Wirtschaftsjahr für
      die ersten 5 Hektar
      nicht mehr als 10 Vieheinheiten,
      für die nächsten 5 Hektar
      nicht mehr als 8 Vieheinheiten,
      für die nächsten 10 Hektar
      nicht mehr als 6 Vieheinheiten,
      für die nächsten 20 Hektar
      nicht mehr als 3 Vieheinheiten
      und für die weitere Fläche
      nicht mehr als 2 Vieheinheiten
      je Hektar der vom Inhaber des Betriebs regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Fläche erzeugt oder gehalten werden. Die Tierbestände sind nach dem Futterbedarf in Vieheinheiten umzurechnen. § 39 a Abs. 2 bis 5 und § 79 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 851) sind anzuwenden."
   b) Ziffer 2 wird gestrichen.
   c) Ziffer 3 wird Ziffer 2 und erhält folgende Fassung:

      „2. Einkünfte aus Binnenfischerei, Teichwirtschaft, Fischzucht für Binnenfischerei und Teichwirtschaft, Imkerei und Wanderschäferei;"
   d) Die bisherige Ziffer 4 wird Ziffer 3.
   e) Die folgende Ziffer 4 wird angefügt:

      „4. Einkünfte von Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften und ähnlichen Realgemeinden im Sinne des § 3 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes."

[2]) Bundesgesetzbl. III 611-1

2. § 13 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft werden bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nur berücksichtigt, soweit sie den Betrag von 1200 Deutsche Mark übersteigen. Bei Ehegatten, die nach §§ 26, 26 b zusammenveranlagt werden, erhöht sich der Betrag von 1200 Deutsche Mark auf 2400 Deutsche Mark."

3. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 14 wird der folgende neue Absatz 15 eingefügt:

„(15) Die Vorschrift des § 13 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1964 beginnen. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann für die Wirtschaftsjahre 1965/66, 1966/67 und 1967/68 § 13 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 in der bisher geltenden Fassung weiter angewandt werden. Der Antrag ist bis zum Ablauf der Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung zu stellen. Die Vorschrift des § 13 Abs. 1 Ziff. 4 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1964 beginnen. Die Vorschrift des § 13 Abs. 3 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1965 und letztmals für den Veranlagungszeitraum 1972 anzuwenden."

b) Die bisherigen Absätze 15 bis 22 werden Absätze 16 bis 23.

### § 14

### Änderung des Körperschaftsteuergesetzes[3])

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung vom 13. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1722), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1965 vom 14. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 377), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften und ähnliche Realgemeinden, die zu den in § 1 bezeichneten Steuerpflichtigen gehören, sind nicht körperschaftsteuerpflichtig, wenn sie weder einen Gewerbebetrieb, der über den Rahmen eines Nebenbetriebs hinausgeht, unterhalten oder einen solchen Gewerbebetrieb verpachtet haben. Ihre Einkünfte sind unmittelbar bei den Beteiligten zu versteuern.

(3) Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften und ähnliche Realgemeinden, die zu den in § 1 bezeichneten Steuerpflichtigen gehören und die einen Gewerbebetrieb unterhalten, der über den Rahmen eines Nebenbetriebs hinausgeht, oder die einen solchen Gewerbebetrieb verpachtet haben, sind nur insoweit körperschaftsteuerpflichtig."

2. § 4 Abs. 1 Ziff. 5 wird gestrichen.

3. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 und 3 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1965 anzuwenden."

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

### § 15

### Änderung des Umsatzsteuergesetzes[4])

(1) In § 4 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791), zuletzt geändert durch das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 156), erhält die Ziffer 19 folgende Fassung:

„19. die Lieferungen und der Eigenverbrauch von Gegenständen, die der Unternehmer innerhalb eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erzeugt hat und selbst liefert, wenn solche Gegenstände im Inland erzeugt zu werden pflegen, sowie solche Leistungen, die in der Aufzucht und in dem Halten von Vieh innerhalb eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs bestehen. Dies gilt nicht für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Sägewerkserzeugnissen. Zu den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Sinne dieser Bestimmung gehören auch die Tierzucht- und Tierhaltungsbetriebe, wenn im Wirtschaftsjahr

für die ersten 5 Hektar
nicht mehr als 10 Vieheinheiten,

für die nächsten 5 Hektar
nicht mehr als 8 Vieheinheiten,

für die nächsten 10 Hektar
nicht mehr als 6 Vieheinheiten,

für die nächsten 20 Hektar
nicht mehr als 3 Vieheinheiten

und für die weitere Fläche
nicht mehr als 2 Vieheinheiten

je Hektar der vom Inhaber des Betriebs regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Fläche erzeugt oder gehalten werden. Die Tierbestände sind nach dem Futterbedarf in Vieheinheiten umzurechnen. § 39 a Abs. 2 bis 5 und § 79 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 851) sind anzuwenden."

(2) Absatz 1 ist anzuwenden

1. im Falle der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten auf die Entgelte, die nach dem 31. Dezember 1964 vereinnahmt werden,

2. im Falle der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten auf die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1964 bewirkt werden.

---

[3]) Bundesgesetzbl. III 611-4

[4]) Bundesgesetzbl. III 611-10

Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist Absatz 1 erst auf die Entgelte, die nach dem 31. Dezember 1967 vereinahmt werden, und auf die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1967 bewirkt werden, anzuwenden. Der Antrag ist bis zum Ablauf der Frist zur Abgabe der Umsatzsteuererklärung zu stellen.

§ 16

**Beginn und Ende der Buchführungspflicht**

Für den Beginn und das Ende der Buchführungspflicht nach § 1 der Verordnung über die landwirtschaftliche Buchführung vom 5. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 908) ist für die Wirtschaftsjahre 1965/66, 1966/67 und 1967/68 abweichend von § 161 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e der Reichsabgabenordnung an Stelle des Betrages von mehr als 9 000 Deutsche Mark ein Betrag von mehr als 12 000 Deutsche Mark maßgebend.

§ 17

**Anwendung im Land Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 18

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittsätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft[5]) vom 2. Juni 1949 (Wirtschaftsgesetzblatt S. 95) wird mit Wirkung vom Beginn des Wirtschaftsjahrs 1965/66 aufgehoben.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. September 1965

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Zinn

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

---

5) Bundesgesetzbl. III 611-1-3

# Gesetz zur Änderung der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze (AOÄG)[1]

**Vom 15. September 1965**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

### Änderung der Reichsabgabenordnung[2]

Die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzbuches und der Reichsabgabenordnung vom 2. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 665), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 107 wird wie folgt geändert:

   a) Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

   „(2) Bevollmächtigte, denen die Fähigkeit zum geeigneten schriftlichen oder mündlichen Vortrag mangelt, können zurückgewiesen werden. Bevollmächtigte, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, ohne dazu nach § 107a befugt zu sein, sind zurückzuweisen.

   (3) Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für

   1. Rechtslehrer an deutschen Hochschulen, Rechtsanwälte und Notare,
   2. Steuerberater und Steuerbevollmächtigte,
   3. Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer,
   4. Patentanwälte."

   b) In Absatz 6 werden die Worte „, ein Finanzgericht (der Vorsitzende eines Finanzgerichts) oder der Reichsfinanzhof (der Vorsitzende eines Senats)" gestrichen.

   c) Absatz 7 wird aufgehoben.

   d) Absatz 8 wird Absatz 7.

2. Die §§ 143 bis 149 erhalten folgende Fassung:

„§ 143

Gegenstand der Verjährung

Ansprüche des Abgabenberechtigten aus Steuergesetzen unterliegen der Verjährung nach den folgenden Vorschriften. Die Kosten des Verfahrens über einen Rechtsbehelf verjähren nach § 8 des Gerichtskostengesetzes.

§ 144

Verjährungsfrist

(1) Die Verjährungsfrist beträgt bei Zöllen und Verbrauchsteuern ein Jahr, bei den übrigen Steuern fünf Jahre, bei hinterzogenen Beträgen zehn Jahre. Sie beträgt bei den übrigen Ansprüchen ein Jahr.

(2) Ansprüche auf Rückzahlung von Erstattungen und Vergütungen stehen einem Abgabenanspruch gleich.

§ 145

Beginn der Verjährung

(1) Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 beginnt die Verjährung

1. bei den Steuern vom Einkommen (mit Ausnahme der Steuern, die im Abzugsverfahren erhoben werden), bei der Gewerbesteuer (mit Ausnahme der Lohnsummensteuer) und bei der Umsatzsteuer mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuererklärung für den jeweiligen Veranlagungs- oder Erhebungszeitraum abgegeben wird, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf die Entstehung des Steueranspruchs folgt; dies gilt nicht, wenn die Abgabe einer Steuererklärung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist;
2. bei der Erbschaftsteuer
   a) bei einem Erwerb von Todes wegen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Erwerber Kenntnis von dem Erwerb erlangt hat,
   b) bei einer Schenkung mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Schenker gestorben ist,
   c) bei einer Zweckzuwendung unter Lebenden mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Verpflichtung erfüllt worden ist,

   wenn nicht die Verjährung nach Absatz 1 später beginnt;
3. bei der Wechselsteuer mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Wechsel fällig geworden ist;
4. in den Fällen, in denen die Steuerfestsetzung wegen befristeter, bedingter oder sonst ungewisser Verhältnisse ausgesetzt ist oder das Finanzamt die Steuer vorläufig festgesetzt hat, mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Ungewißheit beseitigt worden ist; dies gilt nicht für die Fälle des § 100 Abs. 2 und 3;
5. bei Ansprüchen auf Rückzahlung von Erstattungen und Vergütungen, wenn ein Ver-

[1] Ändert Bundesgesetzbl. III 310-4, 610-1, 610-5-2
[2] Bundesgesetzbl. III 610-1

gütungs- oder Erstattungsanspruch nicht bestanden hat, mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Erstattung oder Vergütung geleistet worden ist; im übrigen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung weggefallen sind.

§ 146

Hemmung der Verjährung

Die Verjährung ist gehemmt, solange der Anspruch innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist wegen höherer Gewalt nicht verfolgt werden kann.

§ 146a

Ablaufhemmung

(1) Wird vor Ablauf der Verjährungsfrist die Festsetzung einer Abgabe angefochten, so verjähren Ansprüche aus dem Sachverhalt, der dem Verfahren über den Rechtsbehelf zugrunde liegt, nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Abgabenfestsetzung unanfechtbar geworden ist.

(2) Wird vor Ablauf der Verjährungsfrist ein Steuermeßbescheid, ein Feststellungsbescheid, ein Zerlegungsbescheid, ein Zuteilungsbescheid oder ein Bescheid nach § 212c angefochten, so verjähren Ansprüche aus dem Sachverhalt, der dem Verfahren über den Rechtsbehelf zugrunde liegt, nicht vor dem Ablauf eines Jahres, nachdem der angefochtene Bescheid unanfechtbar geworden ist. Ein Antrag nach den §§ 212c, 387 Abs. 3 letzter Satz, § 390 dieses Gesetzes oder nach § 27 des Gewerbesteuergesetzes steht einer Anfechtung im Sinne des Satzes 1 gleich. In den Fällen des § 35b des Gewerbesteuergesetzes gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Wird vor Ablauf der Verjährungsfrist mit einer Betriebsprüfung begonnen oder wird deren Beginn auf Antrag des Steuerpflichtigen hinausgeschoben, so verjähren die Ansprüche, auf die sich die Betriebsprüfung erstreckt oder im Falle der Hinausschiebung der Betriebsprüfung erstrecken sollte, nicht, bevor die auf Grund der Betriebsprüfung ergangenen Steuerbescheide unanfechtbar geworden sind oder dem Steuerpflichtigen die Mitteilung zugegangen ist, daß eine Festsetzung unterbleibt.

(4) Bei hinterzogenen Beträgen verjährt der Anspruch nicht, bevor die Strafverfolgung verjährt ist.

§ 147

Unterbrechung der Verjährung

(1) Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderung, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzung der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Vollstreckungsaufschub, durch Anmeldung im Konkurs und durch Ermittlungen des Finanzamts über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen.

(2) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(3) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

§ 148

Wirkung der Verjährung

Durch die Vollendung der Verjährung erlischt der Anspruch mit seinen Nebenansprüchen.

§ 149

Verjährung gegenüber dem Haftenden

Ist der Anspruch gegen den Abgabenpflichtigen verjährt, so kann der neben dem Abgabenpflichtigen Haftende nicht mehr in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß die Haftung ihm gegenüber durch Haftungsbescheid geltend gemacht worden ist oder daß ihm selbst eine Steuerhinterziehung oder eine Steuerhehlerei zur Last fällt."

3. § 156 wird aufgehoben.

4. § 158 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) § 150 Abs. 2 und § 154 gelten entsprechend."

5. In § 225 Satz 3 werden hinter den Worten „verjährt ist" der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und die Worte „im Sinne des § 145 Abs. 1 gilt der Anspruch als mit der Beseitigung der Ungewißheit entstanden" gestrichen.

6. § 325 erhält folgende Fassung:

   „§ 325

   Leistungen, die nach den Steuergesetzen geschuldet werden, können im Verwaltungsweg erzwungen werden. Zu diesem Zweck kann das Finanzamt die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Vollstreckungsschuldners ermitteln. Es hat dabei die gleichen Befugnisse wie im Steuerermittlungsverfahren."

7. § 326 wird wie folgt geändert:

   a) Die Absätze 1, 2 und 5 werden gestrichen.

   b) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 1 und 2; in dem neuen Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „das Zwangsverfahren" durch die Worte „die Zwangsvollstreckung" ersetzt.

   c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, wenn

   1. dem Vollstreckungsschuldner die Verfügung, durch die er zur Leistung aufgefordert wird (Leistungsgebot), bekanntgegeben und seit der Bekanntgabe mindestens eine Woche verstrichen ist oder

   2. der Vollstreckungsschuldner eine von ihm auf Grund eines Steuergesetzes selbst er-

rechnete und erklärte, angemeldete oder vorangemeldete Leistung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages erbracht hat."

8. § 328 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Pfändung" durch das Wort „Zwangsvollstreckung" und die Worte „durch Klage" durch die Worte „durch Klage vor den ordentlichen Gerichten" ersetzt.
   b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

      „(2) Für die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen gelten die §§ 769 und 770 der Zivilprozeßordnung.

      (3) Die Klage ist ausschließlich bei dem Gericht zu erheben, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung erfolgt. Wird die Klage gegen den Bund oder ein Land und gegen den Vollstreckungsschuldner gerichtet, so sind sie Streitgenossen."

9. § 330 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung: „§ 326 Abs. 3 Nr. 1 gilt entsprechend."
   b) Absatz 2 Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.
   c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 326 Abs. 3" durch die Angabe „§ 326 Abs. 1" ersetzt.

10. § 331 erhält folgende Fassung:

„§ 331
Vollstreckungsersuchen

(1) Soweit ein Finanzamt auf Ersuchen eines anderen Finanzamts die Pfändung und Versteigerung von Sachen oder die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte ausführt, tritt es an die Stelle des anderen Finanzamts. Für die Vollstreckbarkeit des Anspruchs bleibt das ersuchende Finanzamt verantwortlich.

(2) Hält sich das ersuchte Finanzamt für unzuständig oder hält es die Handlung, um die es ersucht worden ist, für unzulässig, so teilt es seine Bedenken dem ersuchenden Finanzamt mit. Besteht dieses auf der Ausführung des Ersuchens und lehnt das ersuchte Finanzamt die Ausführung ab, so entscheidet die Aufsichtsbehörde des ersuchten Finanzamts."

11. § 332 erhält folgende Fassung:

„§ 332
Offenbarungseid

(1) Hat die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Vollstreckungsschuldners zu einer vollständigen Befriedigung nicht geführt oder ist anzunehmen, daß eine vollständige Befriedigung nicht zu erlangen sein wird, so hat der Vollstreckungsschuldner dem Finanzamt auf Verlangen ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen und für seine Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen. Aus dem Vermögensverzeichnis müssen auch ersichtlich sein:

1. die im letzten Jahre vor dem ersten zur Eidesleistung anberaumten Termin vorgenommenen entgeltlichen Veräußerungen des Vollstreckungsschuldners an seinen Ehegatten, vor oder während der Ehe, an seine oder seines Ehegatten Verwandte in auf- oder absteigender Linie, an seine oder seines Ehegatten voll- oder halbbürtigen Geschwister oder an den Ehegatten einer dieser Personen;
2. die im letzten Jahre vor dem ersten zur Eidesleistung anberaumten Termin von dem Vollstreckungsschuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen, sofern sie nicht gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke zum Gegenstand hatten;
3. die in den letzten zwei Jahren vor dem ersten zur Eidesleistung anberaumten Termin von dem Vollstreckungsschuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen zugunsten seines Ehegatten.

(2) Der Vollstreckungsschuldner hat den Offenbarungseid dahin zu leisten, daß er die von ihm verlangten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Das Finanzamt kann von der Abnahme des Eides absehen.

(3) Ein Vollstreckungsschuldner, der den in dieser Vorschrift oder den in § 807 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Offenbarungseid geleistet hat und dessen Eidesleistung in dem Schuldnerverzeichnis (§ 915 der Zivilprozeßordnung) noch nicht gelöscht worden ist, ist in den ersten drei Jahren nach der Eidesleistung zur nochmaligen Leistung des Offenbarungseides nur verpflichtet, wenn anzunehmen ist, daß er später Vermögen erworben hat oder daß ein bisher bestehendes Arbeitsverhältnis mit ihm aufgelöst worden ist. Das Finanzamt hat von Amts wegen festzustellen, ob im Schuldnerverzeichnis eine Eintragung darüber besteht, daß der Vollstreckungsschuldner innerhalb der letzten drei Jahre den Offenbarungseid geleistet hat oder daß gegen ihn die Haft zur Erzwingung der Eidesleistung angeordnet ist.

(4) Das Finanzamt nimmt den Offenbarungseid selbst ab, wenn der Vollstreckungsschuldner zur Eidesleistung bereit ist. Nach der Eidesleistung hat das Finanzamt dem Amtsgericht Namen, Vornamen, Geburtstag, Beruf und Anschrift des Vollstreckungsschuldners sowie den Tag der Eidesleistung zur Aufnahme in das Schuldnerverzeichnis mitzuteilen und eine beglaubigte Abschrift des Vermögensverzeichnisses zu übersenden. § 915 Abs. 2 bis 4 der Zivilprozeßordnung ist anzuwenden.

(5) Ist der Vollstreckungsschuldner ohne ausreichende Entschuldigung in dem zur Leistung des Offenbarungseides anberaumten Termin vor dem Finanzamt nicht erschienen oder verweigert er die Vorlegung des Vermögensverzeichnisses oder die Leistung des Offenbarungseides, so kann das Finanzamt das zuständige Amtsgericht um die Abnahme des Offenbarungseides

ersuchen. Die §§ 899, 900 Abs. 1 und 3, §§ 901 und 902, 904 bis 910, 913 bis 915 der Zivilprozeßordnung sind sinngemäß anzuwenden. Das Amtsgericht hat nicht zu prüfen, ob der Vollstreckungsschuldner zur Leistung des Offenbarungseides verpflichtet ist. Es kann jedoch die Anordnung der Haft aussetzen, bis über eine Beschwerde des Vollstreckungsschuldners gegen die Verfügung, mit der das Finanzamt die Leistung des Offenbarungseides angeordnet hat, rechtskräftig entschieden worden ist.

(6) Lehnt das Amtsgericht das Ersuchen des Finanzamts ab, den Offenbarungseid abzunehmen oder die Haft anzuordnen, so ist die sofortige Beschwerde nach der Zivilprozeßordnung gegeben."

12. § 333 erhält folgende Fassung:

„§ 333
Unbilligkeit der Zwangsvollstreckung

Soweit im Einzelfall die Zwangsvollstreckung unbillig ist, kann das Finanzamt sie einstweilen einstellen oder beschränken oder eine Vollstreckungsmaßnahme aufheben."

13. § 334 erhält folgende Fassung:

„§ 334
Vollziehungsbeamte

(1) Das Finanzamt führt die Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen durch Vollziehungsbeamte aus.

(2) Dem Vollstreckungsschuldner und Dritten gegenüber wird der Vollziehungsbeamte zur Zwangsvollstreckung durch schriftlichen Auftrag des Finanzamts ermächtigt; der Auftrag ist vorzuzeigen."

14. Hinter § 334 wird folgender § 334a eingefügt:

„§ 334a
Angabe des Schuldgrundes

Im Vollstreckungsauftrag oder in der Pfändungsverfügung ist für die beizutreibenden Geldbeträge der Schuldgrund anzugeben. Hat das Finanzamt den Vollstreckungsschuldner durch Kontoauszüge über Entstehung, Fälligkeit und Tilgung seiner Schulden fortlaufend unterrichtet, so genügt es, wenn das Finanzamt die Art der Abgabe und die Höhe des beizutreibenden Betrages angibt und auf den Kontoauszug Bezug nimmt, der den Rückstand ausweist."

15. In § 340 wird das Wort „übergebene" durch die Worte „zu übergebenden" ersetzt.

16. § 350 erhält folgende Fassung:

„§ 350
Unpfändbarkeit von Sachen

Die §§ 811 bis 812 und 813 Abs. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung sowie die Beschränkungen und Verbote, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften für die Pfändung von Sachen bestehen, gelten entsprechend. An die Stelle des Vollstreckungsgerichts tritt das Finanzamt."

17. § 351 Satz 2 wird gestrichen.

18. Nach § 351 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 351a
Aussetzung der Verwertung

Das Finanzamt kann die Verwertung gepfändeter Sachen unter Anordnung von Zahlungsfristen zeitweilig aussetzen, wenn die alsbaldige Verwertung unbillig wäre."

19. § 353 erhält folgende Fassung:

„§ 353
Versteigerung

Bei der Versteigerung ist nach § 1239 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches und nach § 817 Abs. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung zu verfahren."

20. § 354 erhält folgende Fassung:

„§ 354
Zuschlag

(1) Der Zuschlag darf nur auf ein Gebot erteilt werden, das mindestens die Hälfte des gewöhnlichen Verkaufswertes der Sache erreicht (Mindestgebot). Der gewöhnliche Verkaufswert und das Mindestgebot sollen bei dem Ausbieten bekanntgegeben werden.

(2) Wird der Zuschlag nicht erteilt, weil ein das Mindestgebot erreichendes Gebot nicht abgegeben worden ist, so bleibt das Pfandrecht bestehen. Das Finanzamt kann jederzeit einen neuen Versteigerungstermin bestimmen oder eine anderweitige Verwertung der gepfändeten Sachen nach § 358 anordnen. Wird die anderweitige Verwertung angeordnet, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Gold- und Silbersachen dürfen auch nicht unter ihrem Gold- oder Silberwert zugeschlagen werden. Wird ein den Zuschlag gestattendes Gebot nicht abgegeben, so können die Sachen auf Anordnung des Finanzamts aus freier Hand verkauft werden. Der Verkaufspreis darf den Gold- oder Silberwert und die Hälfte des gewöhnlichen Verkaufswertes nicht unterschreiten."

21. Nach § 354 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 354a
Einstellung der Versteigerung

(1) Die Versteigerung wird eingestellt, sobald der Erlös zur Deckung der beizutreibenden Beträge einschließlich der Kosten der Zwangsvollstreckung ausreicht.

(2) Die Empfangnahme des Erlöses durch den versteigernden Beamten gilt als Zahlung des Vollstreckungsschuldners, es sei denn, daß der Erlös hinterlegt wird (§ 360 Abs. 4)."

22. In § 361 Sätze 2 und 3 wird das Wort „Verfügung" jeweils durch das Wort „Pfändungsverfügung" ersetzt.

23. § 362 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Pfändung einer Forderung, für die eine Hypothek besteht, ist außer der Pändungsverfügung die Aushändigung des Hypothekenbriefes an das Finanzamt erforderlich. Die Übergabe gilt als erfolgt, wenn der Vollziehungsbeamte den Brief wegnimmt. Ist die Erteilung des Hypothekenbriefes ausgeschlossen, so muß die Pfändung in das Grundbuch eingetragen werden; die Eintragung erfolgt auf Grund der Pfändungsverfügung auf Ersuchen des Finanzamts."

b) In Absatz 2 werden die Worte „der Pfändungsbeschluß" durch die Worte „die Pfändungsverfügung" ersetzt.

24. § 365 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „ihm die Vollstreckungsbehörde" durch die Worte „es ihm" ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Finanzamt nimmt den Offenbarungseid selbst ab, wenn der Vollstreckungsschuldner zur Eidesleistung bereit ist. Das Finanzamt kann die Eidesnorm der Lage der Sache entsprechend ändern. Ist der Vollstreckungsschuldner ohne ausreichende Entschuldigung in dem zur Leistung des Offenbarungseides anberaumten Termin vor dem Finanzamt nicht erschienen oder verweigert er die Leistung des Offenbarungseides, so kann das Finanzamt das zuständige Amtsgericht um die Abnahme des Offenbarungseides ersuchen. §§ 899, 900 Abs. 1 und 3, §§ 901 und 902, 904 bis 910, 913 der Zivilprozeßordnung sowie § 332 Abs. 5 Sätze 3 und 4 und Abs. 6 sind sinngemäß anzuwenden."

25. § 366 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „in § 361 bezeichneten Verfügung" durch das Wort „Pfändungsverfügung" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „den Pfändungsbeschluß" durch die Worte „die Pfändungsverfügung" ersetzt.

26. § 375 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „die Vollstreckungsbehörde" durch die Worte „das Finanzamt" und das Wort „sie" durch das Wort „es" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wenn es dazu des Besitzes von Sachen bedarf, kann das Finanzamt die Sachen durch den Vollziehungsbeamten wegnehmen lassen oder sich nach § 348 Abs. 4, § 368 Abs. 2 Satz 1 in den Besitz der Sachen setzen. Das Finanzamt kann die Sachen hinterlegen oder als Sicherheit behalten."

27. § 376 wird aufgehoben.

28. § 377 wird aufgehoben.

29. In § 381 Satz 1 werden die Angabe „376", der nachfolgende Beistrich sowie die Worte „durch die Vollstreckungsbehörde" gestrichen.

30. Es werden ersetzt

a) in § 152 Abs. 1 die Worte „das Zwangsverfahren" durch die Worte „die Zwangsvollstreckung" und das Wort „es" durch das Wort „sie";

b) in § 329 Satz 1 die Worte „das Zwangsverfahren" durch die Worte „die Zwangsvollstreckung";

c) in § 327 Abs. 2 Satz 2 die Worte „dem Zwangsverfahren" und in § 328 Abs. 1 Satz 2 und § 330 Abs. 2 Satz 1 die Worte „des Zwangsverfahrens" jeweils durch die Worte „der Zwangsvollstreckung";

d) in §§ 339, 351 Satz 3, §§ 357, 358, 361 Satz 1, § 367 Satz 1, § 368 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 371 Abs. 4 und 5, § 372 Abs. 1 Satz 2 und § 378 Abs. 2 die Worte „die Vollstreckungsbehörde" jeweils durch die Worte „das Finanzamt";

e) in § 337 Abs. 1, § 351 Satz 1, § 352 Abs. 2 Satz 2, § 375 Abs. 3 und § 381 Satz 2 die Worte „der Vollstreckungsbehörde" jeweils durch die Worte „des Finanzamts";

f) in §§ 336, 342 Abs. 1 Satz 1, § 345 Abs. 1 und 2, § 348 Abs. 3, § 352 Abs. 1, § 359 Abs. 1 Satz 3, § 361 Sätze 1 und 4, § 364 Abs. 2 Satz 1, § 365 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 368 Abs. 3 Satz 3, § 371 Abs. 2 und § 375 Abs. 1 das Wort „Schuldner" jeweils durch das Wort „Vollstreckungsschuldner";

g) in § 335 Abs. 1, §§ 336, 348 Abs. 1 und 2, § 351 Satz 4, §§ 357, 358, 365 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5, § 368 Abs. 3 Satz 2 und § 375 Abs. 3 die Worte „des Schuldners" jeweils durch die Worte „des Vollstreckungsschuldners".

## Artikel 2

### Änderung des Gesetzes über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichabgabenordnung [3])

Das Gesetz über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung vom 12. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 429) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 Nr. 2 werden die Worte

„des § 812 der Zivilprozeßordnung und des § 19 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 302) in der Fassung des Artikels 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Zwangsvollstreckung vom 24. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1070)"

durch die Worte

„der §§ 812, 851 b Abs. 1 der Zivilprozeßordnung"

ersetzt.

2. In § 4 Abs. 1 werden hinter der Angabe „375" der Beistrich und die Angabe „376" gestrichen.

[3]) Bundesgesetzbl. III 610-5-2

### Artikel 3
### Änderung der Zivilprozeßordnung[4])

Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 903 werden die Worte „in § 807 erwähnten Offenbarungseid" durch die Worte „in § 807 dieses Gesetzes oder in § 332 der Reichsabgabenordnung bezeichneten Offenbarungseid" ersetzt.
2. Hinter § 915 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und der folgende Halbsatz eingefügt:

   „in dieses Verzeichnis sind auch die Personen aufzunehmen, die einen Offenbarungseid nach § 332 der Reichsabgabenordnung geleistet haben."

### Artikel 4
### Aufhebung von Vorschriften

Die in Artikel 5 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 20. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 952) aufgeführten Vorschriften treten, soweit sie noch nicht gegenstandslos geworden sind, außer Kraft.

### Artikel 5
### Übergangsvorschriften

(1) Die Vorschriften des Artikels 1 Nr. 2 und 5 sind erstmals auf Abgabenansprüche anzuwenden, die mit Ablauf des Kalenderjahres 1965 oder später entstehen. Sie sind jedoch auch auf Abgabenansprüche im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 3 Buchstabe a und Nr. 4 des Steueranpassungsgesetzes anzuwenden, die während des Kalenderjahres 1965 entstanden sind.

(2) Für die Verjährung von Abgabenansprüchen, die nicht unter Absatz 1 fallen, gelten die §§ 143 bis 149, 225 der Reichsabgabenordnung in der früheren Fassung, soweit sich aus Absatz 3 nichts anderes ergibt.

(3) Vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an wird die Verjährung der in Absatz 2 bezeichneten Abgabenansprüche nur nach den §§ 146, 146a und 147 der Reichsabgabenordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 2 dieses Gesetzes gehemmt oder unterbrochen, jedoch bleiben frühere Unterbrechungshandlungen wirksam. Für Leistungen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Befriedigung oder Sicherung eines verjährten Abgabenanspruchs erbracht werden, gilt § 148 Satz 2 der Reichsabgabenordnung in der früheren Fassung nicht mehr.

(4) Die Aufhebung des § 156 der Reichsabgabenordnung durch Artikel 1 Nr. 3 dieses Gesetzes gilt erstmals für Zahlungen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Tilgung eines erloschenen Erstattungsanspruchs geleistet worden sind.

(5) Ist eine bestimmte Vollstreckungsmaßnahme vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen worden, so wird sie nach dem bisher geltenden Recht zu Ende geführt, soweit nicht in den folgenden Absätzen etwas anderes bestimmt ist.

(6) Die Aussetzung der Verwertung gepfändeter Sachen richtet sich nach § 351 a der Reichsabgabenordnung.

(7) Auf das Verfahren zur Leistung des Offenbarungseides findet § 332 der Reichsabgabenordnung Anwendung. Die Leistung des Offenbarungseides nach § 325 der Reichsabgabenordnung in der bisherigen Fassung steht der nochmaligen Leistung des Offenbarungseides nicht entgegen, auch wenn seither noch nicht drei Jahre verstrichen sind. Dasselbe gilt für die nach dem bisherigen Recht abgegebene Versicherung zur Abwendung des Offenbarungseides.

### Artikel 6
### Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### Artikel 7
### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. September 1965

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Zinn

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

---

[4]) Bundesgesetzbl. III 310-4

# Gesetz zur Änderung der Haftungshöchstbeträge nach dem Straßenverkehrsgesetz*)

**Vom 15. September 1965**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

§ 12 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837) in der Fassung des Gesetzes vom 16. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 710) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Der Ersatzpflichtige haftet

   1. im Falle der Tötung oder Verletzung eines Menschen nur bis zu einem Kapitalbetrag von zweihundertfünfzigtausend Deutsche Mark oder bis zu einem Rentenbetrag von jährlich fünfzehntausend Deutsche Mark;
   2. im Falle der Sachbeschädigung, auch wenn durch dasselbe Ereignis mehrere Sachen beschädigt werden, nur bis zum Betrag von fünfzigtausend Deutsche Mark."

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Der in Absatz 1 Nr. 1 bestimmte Höchstbetrag ist auch im Falle der Tötung oder Verletzung mehrerer Menschen durch dasselbe Ereignis maßgeblich; diese Beschränkung gilt jedoch in den Fällen des § 8a Abs. 1 Satz 1 nicht für den ersatzpflichtigen Halter des Kraftfahrzeugs. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, insgesamt die nach Satz 1 oder nach Absatz 1 Nr. 2 maßgeblichen Höchstbeträge, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen in dem Verhältnis, in welchem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht."

## Artikel 2

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung, wenn das schädigende Ereignis vor seinem Inkrafttreten eingetreten ist.

(2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes wegen der Tötung oder Verletzung eines Menschen Schadensersatz zu leisten, so kann der Ersatzberechtigte, soweit es nach seinen Verhältnissen aus Billigkeitsgründen erforderlich ist und dem Ersatzpflichtigen zugemutet werden kann, Schadensersatz bis zur Höhe der in Artikel 1 bestimmten Beträge auch dann verlangen, wenn das schädigende Ereignis vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist. Im übrigen findet Artikel 7 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Verkehrsrechts und Verkehrshaftpflichtrechts vom 16. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 710) sinngemäße Anwendung.

## Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

## Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. September 1965

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Zinn

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Weber

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

---

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 9231-1

# Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen*)

**Vom 15. September 1965**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1081), geändert durch § 231 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 565), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) § 1 gilt nicht für Verträge und Beschlüsse, die lediglich die einheitliche Anwendung von Normen oder Typen zum Gegenstand haben. Der Anmeldung nach § 9 Abs. 2 ist die Stellungnahme eines Rationalisierungsverbandes beizufügen. Rationalisierungsverbände im Sinne dieses Gesetzes sind Verbände, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben es gehört, Normungs- und Typungsvorhaben durchzuführen oder zu prüfen und dabei die Lieferanten und Abnehmer, die durch die Vorhaben betroffen werden, in angemessener Weise zu beteiligen."

   b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

2. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

   „§ 5 a

   (1) § 1 gilt nicht für Verträge und Beschlüsse, die die Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge durch Spezialisierung zum Gegenstand haben, wenn sie einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Markt bestehen lassen. Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn der Vertrag oder Beschluß die Spezialisierung in Verbindung mit Abreden der in § 5 Abs. 2 oder 3 bezeichneten Art verwirklichen soll und die Abreden zur Durchführung der Spezialisierung erforderlich sind.

   (2) Bei der Anmeldung nach § 9 Abs. 2 ist nachzuweisen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

   (3) Verträge und Beschlüsse der in Absatz 1 bezeichneten Art werden nur wirksam, wenn die Kartellbehörde innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Eingang der Anmeldung nicht widerspricht. Die Kartellbehörde hat zu widersprechen, wenn nicht nachgewiesen ist, daß die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Werden Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages oder Beschlusses der in Absatz 1 bezeichneten Art angemeldet, durch die der Kreis der beteiligten Unternehmen nicht verändert und die Spezialisierung nicht auf andere Waren oder Leistungen erstreckt wird, beträgt die in Satz 1 genannte Frist einen Monat."

3. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Verträge und Beschlüsse der in den §§ 2, 3, 5 Abs. 1, § 5 a Abs. 1 und § 6 Abs. 1 bezeichneten Art sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Anmeldung bei der Kartellbehörde. In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 1 gilt die Anmeldung nur als bewirkt, wenn ihr die in § 5 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Stellungnahme eines Rationalisierungsverbandes beigefügt ist. Verträge und Beschlüsse der in § 5 Abs. 4 bezeichneten Art sind unverzüglich bei der Kartellbehörde anzumelden. Die angemeldeten Verträge und Beschlüsse mit Ausnahme der in § 6 Abs. 1 genannten sind in das Kartellregister einzutragen."

4. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Im Bundesanzeiger sind bekanntzumachen

   1. die Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis für Verträge und Beschlüsse der in den §§ 4, 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2, §§ 7 und 8 bezeichneten Art;
   2. die Anmeldungen von Verträgen und Beschlüssen der in den §§ 2, 3, 5 Abs. 1 und 4 sowie § 5 a Abs. 1 bezeichneten Art;
   3. die Anmeldungen von Empfehlungen der in § 38 Abs. 3 bezeichneten Art;
   4. die nach § 9 Abs. 4 Nr. 3, 5, 6, 7 und 8 im Kartellregister eingetragenen Tatsachen.

   Für den Inhalt der Bekanntmachung nach den Nummern 1 und 2 gilt § 9 Abs. 4 Nr. 3, 5 und 6 entsprechend. Für den Inhalt der Bekanntmachung nach Nummer 3 gilt § 9 Abs. 4 Nr. 5 entsprechend; ferner ist bekanntzumachen, wer die Empfehlungen angemeldet hat und an wen sie gerichtet sind."

5. In § 12 Abs. 1 wird die Verweisung auf „§§ 2, 3, 5 Abs. 1 und 4 und § 6 Abs. 1" durch die Verweisung auf „§§ 2, 3, 5 Abs. 1 und 4, § 5 a Abs. 1 und § 6 Abs. 1" ersetzt.

6. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Der Anmeldung sind vollständige Angaben über alle vom Hersteller oder Händler den nachfolgenden Stufen berechneten Abgabepreise, über die Handelsspannen sowie darüber beizufügen, ob nur bestimmte Abnehmergruppen beliefert werden oder ob bestimmte Abnehmergruppen von der Belieferung ausgeschlossen sind; die ausschließlich

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 703-1

belieferten oder von der Belieferung ausgeschlossenen Abnehmergruppen sind anzugeben."

b) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die nach Absatz 4 Satz 2 der Anmeldung beizufügenden Angaben sowie spätere Änderungen sind in das Preisbindungsregister einzutragen. Abmahnungen nach § 17 Abs. 2 und Verfügungen nach § 17 Abs. 1, die Einstellung des Verfahrens sowie gerichtliche Entscheidungen sind im Preisbindungsregister zu vermerken.

(6) Das Preisbindungsregister wird beim Bundeskartellamt geführt. Die Einsicht in das Preisbindungsregister ist jedem gestattet; von der Eintragung kann eine Abschrift gefordert werden. Näheres über Anlegung und Führung des Preisbindungsregisters bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf."

7. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Es wird vermutet, daß die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 3 vorliegen, wenn die gebundenen Preise auf dem gesamten Markt oder auf einem Teil des Marktes in einer erheblichen Zahl von Fällen unterschritten werden, oder wenn dieselbe Ware des preisbindenden Unternehmens teils zu den gebundenen Preisen, teils ohne oder unter anderen Firmen-, Wort- oder Bildzeichen zu erheblich niedrigeren Preisen angeboten wird."

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

8. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Die Kartellbehörde kann Verträge zwischen Unternehmen über Waren oder gewerbliche Leistungen mit sofortiger Wirkung oder zu einem von ihr zu bestimmenden künftigen Zeitpunkt für unwirksam erklären und die Anwendung neuer, gleichartiger Bindungen verbieten, soweit sie einen Vertragsbeteiligten

1. in der Freiheit der Verwendung der gelieferten Waren, anderer Waren oder gewerblicher Leistungen beschränken, oder
2. darin beschränken, andere Waren oder gewerbliche Leistungen von Dritten zu beziehen oder an Dritte abzugeben, oder
3. darin beschränken, die gelieferten Waren an Dritte abzugeben, oder
4. verpflichten, sachlich oder handelsüblich nicht zugehörige Waren oder gewerbliche Leistungen abzunehmen

und dadurch für andere Unternehmen den Zugang zu einem Markt unbillig beschränken oder soweit durch das Ausmaß solcher Beschränkungen der Wettbewerb auf dem Markt für diese oder andere Waren oder gewerbliche Leistungen wesentlich beeinträchtigt wird. Als unbillig im Sinne des Satzes 1 ist nicht eine Beschränkung anzusehen, die im Verhältnis zu den Angebots- oder Nachfragemöglichkeiten, die den anderen Unternehmen verbleiben, unwesentlich ist."

9. § 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kartellbehörde hat gegenüber marktbeherrschenden Unternehmen die in Absatz 4 genannten Befugnisse, soweit diese Unternehmen ihre marktbeherrschende Stellung auf dem Markt für diese oder andere Waren oder gewerblichen Leistungen mißbräuchlich ausnutzen."

10. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

(1) Der Zusammenschluß von Unternehmen ist der Kartellbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn

1. die beteiligten Unternehmen durch den Zusammenschluß für eine bestimmte Art von Waren oder gewerblichen Leistungen einen Marktanteil von 20 vom Hundert oder mehr erreichen oder ein beteiligtes Unternehmen einen Marktanteil dieser Höhe bereits ohne den Zusammenschluß hat oder
2. die beteiligten Unternehmen insgesamt zu einem Zeitpunkt innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Zusammenschluß 10 000 Beschäftigte oder mehr oder in diesem Zeitraum einen Umsatz von 500 Millionen Deutscher Mark oder mehr hatten oder in ihrer Bilanz für das letzte vor dem Zusammenschluß endende Geschäftsjahr eine Bilanzsumme von 1 Milliarde Deutscher Mark oder mehr ausgewiesen hatten.

Ist in Fällen des Satzes 1 Nr. 1 ein beteiligtes Unternehmen ein Konzernunternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes, so sind für die Berechnung des Marktanteils alle Konzernunternehmen als einheitliches Unternehmen anzusehen. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 sind Umsätze in fremder Währung nach dem amtlichen Kurs in Deutsche Mark umzurechnen.

(2) Als Zusammenschluß gelten

1. Verschmelzung mit anderen Unternehmen;
2. Erwerb des Vermögens anderer Unternehmen;
3. Erwerb des Eigentums an Betriebsstätten anderer Unternehmen;
4. Betriebsüberlassungsverträge und Betriebsführungsverträge über Betriebsstätten anderer Unternehmen;
5. Erwerb von Anteilsrechten jeder Art an anderen Unternehmen, sofern diese Anteilsrechte allein oder zusammen mit anderen dem Unternehmen selbst oder einem Konzernunternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes bereits zustehenden Anteilsrechten 25 vom Hundert des stimmberechtigten Kapitals des anderen Unternehmens erreichen.

(3) Zur Anzeige sind verpflichtet

1. in den Fällen der Verschmelzung mit anderen Unternehmen die Inhaber des aufnehmenden oder des neugebildeten Unternehmens oder deren Vertreter, bei juristischen Personen und Gesellschaften die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen;
2. in den übrigen Fällen die Inhaber der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen oder deren Vertreter, bei juristischen Personen und und Gesellschaften die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen.

(4) Die Anzeige muß über jedes beteiligte Unternehmen folgende Angaben enthalten:

1. die Firma oder sonstige Bezeichnung und den Ort der Niederlassung oder den Sitz;
2. die Art des Geschäftsbetriebes;
3. den Marktanteil und, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 vorliegen, die Marktanteile der Konzernunternehmen;
4. die Bilanzsumme, die Zahl der Beschäftigten und den Umsatz.

Ferner ist die Form des Zusammenschlusses anzugeben.

(5) Die Kartellbehörde kann von jedem beteiligten Unternehmen Auskunft über seinen Umsatz an einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen verlangen, den es innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Zusammenschluß erzielt hat. Ist ein beteiligtes Unternehmen ein Konzernunternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes, so sind auch die Umsätze der anderen Konzernunternehmen mitzuteilen; die Kartellbehörde kann diese Auskunft auch von den anderen Konzernunternehmen verlangen. § 46 Abs. 2, 5, 8 und 9 gilt entsprechend. Zur Erteilung der Auskunft hat die Kartellbehörde eine angemessene Frist zu bestimmen. Die Befugnisse der Kartellbehörde nach § 46 bleiben unberührt."

11. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Die Kartellbehörde kann nach Eingang der Anzeige nach § 23 Abs. 1 die Beteiligten zu einer öffentlichen mündlichen Verhandlung oder zu einer schriftlichen Äußerung über den Zusammenschluß auffordern, wenn zu erwarten ist, daß die beteiligten Unternehmen durch den Zusammenschluß die Stellung eines marktbeherrschenden Unternehmens im Sinne des § 22 Abs. 1 oder 2 erlangen oder wenn durch den Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung verstärkt wird. Die Kartellbehörde hat auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen für die Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit, oder die Gefährdung eines wichtigen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses besorgen läßt."

12. § 38 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Verweisung auf „§ 18 Abs. 1, § 22 Abs. 4" durch die Verweisung auf „§§ 18, 22 Abs. 4" ersetzt.
   b) In Absatz 1 Nr. 4 wird die Verweisung auf „§ 12 Abs. 2 Nr. 1, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1, § 22 Abs. 4" durch die Verweisung auf „Absatz 3 Satz 5, § 12 Abs. 2 Nr. 1, § 17 Abs. 1, §§ 18, 22 Abs. 4" ersetzt.
   c) In Absatz 1 Nr. 7 wird die Verweisung auf „§§ 2, 3 oder 5 Abs. 1" durch die Verweisung auf „§§ 2, 3 oder 5 a Abs. 1 und 3" ersetzt.
   d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

   „(3) Absatz 2 Satz 2 gilt ferner nicht für Empfehlungen, die lediglich die einheitliche Anwendung von Normen oder Typen zum Gegenstand haben, wenn
   1. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 2 vorliegen und
   2. die Empfehlungen von demjenigen, der sie ausgesprochen hat, bei der Kartellbehörde angemeldet worden sind.

   Der Anmeldung ist die Stellungnahme eines Rationalisierungsverbandes beizufügen. Die Anmeldung gilt nur als bewirkt, wenn ihr die Stellungnahme beigefügt ist. Auf Empfehlungen eines Rationalisierungsverbandes ist Satz 1 Nr. 2 nicht anzuwenden. Die Kartellbehörde kann Empfehlungen der in Satz 1 bezeichneten Art für unzulässig erklären und neue, gleichartige Empfehlungen verbieten, soweit sie feststellt, daß die Empfehlungen einen Mißbrauch der Freistellung von Absatz 2 Satz 2 darstellen."
   e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

13. § 39 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

   „1. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 5 oder § 46 die Auskunft nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht fristgemäß erteilt oder entgegen § 46 die geschäftlichen Unterlagen nicht, unvollständig oder nicht fristgemäß vorlegt oder die Duldung von Prüfungen verweigert;".
   b) In Nummer 2 wird die Verweisung auf „§ 9 Abs. 2 Satz 2" durch die Verweisung auf „§ 9 Abs. 2 Satz 3" und die Verweisung auf „§ 23" durch die Verweisung auf „§ 23 Abs. 1 bis 4" ersetzt.

14. § 44 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c werden die Worte „marktbeherrschenden Unternehmen (§ 22) und" gestrichen.
   b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „stellt die Kartellbehörde den Antrag" durch die Worte „erläßt die Kartellbehörde den Bußgeldbescheid" ersetzt.

15. § 48 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 Satz 1 entfallen die Worte „und den Einspruchsabteilungen".

b) In Absatz 3 entfallen die Worte „und die Einspruchsabteilungen".

c) In Absatz 4 Satz 1 entfallen die Worte „und der Einspruchsabteilungen".

16. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz werden die Worte „dem Einspruch" durch die Worte „der Beschwerde" ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Worte „der Einspruch" durch die Worte „die Beschwerde" ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Worte „ein Einspruch" durch die Worte „eine Beschwerde" ersetzt.

17. Nach § 53 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In den Fällen des § 22 entscheidet die Kartellbehörde auf Grund öffentlicher mündlicher Verhandlung; mit Einverständnis der Beteiligten kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. § 24 Satz 2 gilt entsprechend."

18. § 56 wird wie folgt geändert:

In Nummer 3 wird die Verweisung auf „§ 18 Abs. 1, § 22 Abs. 4" durch die Verweisung auf „§§ 18, 22 Abs. 4" ersetzt.

19. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird die Verweisung auf „§ 2 Abs. 3, § 3 Abs. 3 oder § 5 Abs. 1" durch die Verweisung auf „§ 2 Abs. 3, § 3 Abs. 3 oder § 5 a Abs. 3" ersetzt.

b) Nummer 3 wird gestrichen.

c) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2, § 17 Abs. 1, §§ 18, 22 Abs. 4, §§ 27, 38 Abs. 3 Satz 5, § 102 Abs. 2 und 3 oder § 104 Abs. 2 ergehen,".

20. Die §§ 59 bis 61 werden gestrichen.

21. § 62 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gegen Verfügungen der Kartellbehörde ist die Beschwerde zulässig. Sie kann auch auf neue Tatsachen und Beweismittel gestützt werden."

22. § 63 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. eine Verfügung nach § 3 Abs. 4, § 12 Abs. 2, § 17 Abs. 1, §§ 18, 20 Abs. 3 Satz 2, § 22 Abs. 4, §§ 27, 31 Abs. 3, § 38 Abs. 3 Satz 5, § 102 Abs. 2 oder 3 oder § 104 Abs. 2 getroffen wird."

23. § 65 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat bei der Kartellbehörde, deren Verfügung angefochten wird, schriftlich einzureichen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Verfügung der Kartellbehörde. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Beschwerdegericht eingeht."

24. In § 70 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und den Einspruchsentscheid" gestrichen.

25. Im Vierten Teil des Gesetzes erhält der Zweite Abschnitt folgende Fassung:

„Zweiter Abschnitt
Bußgeldsachen

§ 81

Die Geldbuße wird in den Fällen der §§ 38 bis 41 von der Kartellbehörde festgesetzt. Vor der Festsetzung hat die Kartellbehörde mit dem Betroffenen eine mündliche und öffentliche Verhandlung durchzuführen, sofern es sich um Verstöße gegen § 38 Abs. 1 Nr. 2, 4 bis 9 in Verbindung mit den Vorschriften über die marktbeherrschenden Unternehmen handelt; ist der Betroffene bei Beginn der Verhandlung weder erschienen noch ordnungsgemäß vertreten und ist sein Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, so kann die Geldbuße ohne mündliche und öffentliche Verhandlung mit dem Betroffenen festgesetzt werden. § 82 Abs. 2 Satz 3 ist anzuwenden.

§ 82

(1) Über den Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Kartellbehörde ihren Sitz hat; das gleiche gilt für die richterlichen Entscheidungen auf Grund des § 42 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten; die in § 42 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vorgesehene Beschwerde ist nicht zulässig.

(2) Die mündliche Verhandlung findet außer in den Fällen des § 55 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch in den Fällen des § 81 Satz 2 statt. Bei jeder mündlichen Verhandlung ist die Anwesenheit eines Vertreters der Kartellbehörde notwendig. Die Öffentlichkeit kann für den Teil der Verhandlung ausgeschlossen werden, in dem Gegenstände behandelt werden, an deren Geheimhaltung ein Verfahrensbeteiligter ein schutzwürdiges Interesse hat.

§ 83

Über die Rechtsbeschwerde entscheidet der Bundesgerichtshof. Die Staatsanwaltschaft ist an dem Verfahren nicht beteiligt. Das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, leitet nach Eingang der Beschwerdebegründung, in Ermangelung einer solchen nach Ablauf der in § 56 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bestimmten Frist unverzüglich die Akten dem Bundesgerichtshof zu.

§ 84

(1) Der Vertretene, der nach § 42 neben dem Betroffenen für Geldbußen und Kosten haftet, ist Verfahrensbeteiligter mit denselben Rechten wie der Betroffene. Vertretern der von dem Verfahren berührten Wirtschaftskreise, einschließlich der Vereinigungen zur Vertretung von Ver-

braucherinteressen, ist im Verfahren in geeigneten Fällen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Im gerichtlichen Verfahren hat auch die Kartellbehörde die Stellung eines Verfahrensbeteiligten.

(3) Die gerichtlichen Entscheidungen sind den Verfahrensbeteiligten zuzustellen.

§ 85

Soweit nach § 66 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der Bußgeldbescheid abgeändert oder aufgehoben werden kann, entscheidet die Kartellbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat. Hat eine gerichtliche Nachprüfung stattgefunden, so entscheidet das gemäß § 82 zuständige Oberlandesgericht.

§ 86

(1) Die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden des Bundeskartellamtes wird nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157) vom Bundeskartellamt als Vollstreckungsbehörde durchgeführt.

(2) Die Erzwingungshaft nach § 69 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird auf Antrag der Kartellbehörde durch das gemäß § 82 zuständige Oberlandesgericht angeordnet.

§ 86 a

Für die gerichtliche Überprüfung gemäß § 58 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das in § 82 bezeichnete Oberlandesgericht zuständig. Über die Rechtsbeschwerde entscheidet der Bundesgerichtshof."

26. Nach § 90 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Rechtsstreitigkeiten, die die Durchsetzung eines nach § 16 gebundenen Preises gegenüber einem gebundenen Abnehmer oder einem anderen Unternehmen zum Gegenstand haben."

26. a) In § 91 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung auf „§§ 1 bis 5" durch die Verweisung auf „§§ 1 bis 5 a" ersetzt.

27. In den §§ 92, 93 Abs. 1 sind jeweils an Stelle der Worte „§ 81 Abs. 1" die Worte „§ 82 Abs. 1, § 85 Satz 2, § 86 Abs. 2 und § 86 a Satz 1" einzufügen.

28. In § 95 Abs. 1 Nr. 2 wird der Klammerzusatz wie folgt geändert:

„(§§ 83, 86 a Satz 2)".

29. In § 97 entfallen die Worte „auf Antrag".

**Artikel 2**

Bis zur Anlegung des in Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b (§ 16 Abs. 5 und 6) bezeichneten Preisbindungsregisters hat das Bundeskartellamt auf Antrag jedem Auskunft über die Angaben zu erteilen, die nach Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b (§ 16 Abs. 5) in das Preisbindungsregister einzutragen sind.

**Artikel 3**

Soweit Verfügungen der Kartellbehörde vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugestellt worden sind, gelten die bisherigen Vorschriften über den Einspruch.

**Artikel 4**

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, das Gesetz in der durch Artikel 1 geänderten Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

**Artikel 5**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

**Artikel 6**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden vierten Kalendermonats in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. September 1965

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Zinn

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schmücker

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Weber

# Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für geschlachtetes Geflügel und für Geflügelteile

**Vom 15. September 1965**

*Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7849-1-5*

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei vom 17. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 970), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei vom 8. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 266), in Verbindung mit dem Gesetz über den Übergang von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Rechts des Gesundheitswesens vom 29. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 560) wird vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheitswesen und auf Grund der §§ 4 und 5 dieses Gesetzes von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

## § 1
### Einführung von gesetzlichen Handelsklassen

(1) Für geschlachtetes Geflügel und für Geflügelteile werden gesetzliche Handelsklassen mit den Bezeichnungen

Handelsklasse A
Handelsklasse B
Handelsklasse C

eingeführt.

(2) Geflügel im Sinne dieser Verordnung sind folgende Arten von Hausgeflügel:

Hühner, mit Ausnahme der Zwerghühner,
Enten,
Gänse,
Puten.

(3) Geflügelteile im Sinne dieser Verordnung sind:

Hälfte,
Brust,
ganzer Schenkel,
Oberschenkel,
Unterschenkel.

## § 2
### Eigenschaften

(1) Geschlachtetes Geflügel und Geflügelteile, die nach den gesetzlichen Handelsklassen in den Verkehr gebracht werden, müssen die in Abschnitt I der Anlage bezeichneten Eigenschaften aufweisen.

(2) Inverkehrbringen im Sinne dieser Verordnung ist das Feilhalten, Anbieten, Verkaufen und jedes sonstige Überlassen an andere.

## § 3
### Verbindliche Anwendung

(1) Vom 1. Januar 1966 ab dürfen geschlachtetes Geflügel und Geflügelteile gewerbsmäßig nur nach den gesetzlichen Handelsklassen in den Verkehr gebracht werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Ware unmittelbar vom Erzeugerbetrieb aus und nicht im Reisegewerbe oder auf Märkten an den Letztverbraucher abgegeben wird.

## § 4
### Pflicht zur Kennzeichnung

(1) Geschlachtetes Geflügel und Geflügelteile, die nach den gesetzlichen Handelsklassen in den Verkehr gebracht werden, müssen nach § 5 gekennzeichnet sein.

(2) Die Kennzeichnung ist in deutscher Sprache, deutlich sichtbar und in leicht lesbarer Schrift anzubringen

1. bei verpackter Ware auf der Einzelverpackung und den Sammelverpackungen,
2. bei nicht verpackter Ware auf einem Schild auf oder neben der Ware.

## § 5
### Inhalt und Form der Kennzeichnung

(1) Die Kennzeichnung muß folgende Angaben enthalten:

1. die Handelsklasse,
2. die Sorte,
3. den Angebotszustand,
4. Anschrift desjenigen, der die Ware in den Verkehr bringt; dies gilt nicht für unverpackte Ware.

(2) Die Kennzeichnung muß ferner folgende Angaben enthalten:

1. bei geschlachtetem Geflügel die Herrichtungsform,
2. bei Geflügelteilen die Bezeichnung des Geflügelteils im Sinne des § 1 Abs. 3.

## § 6
### Begriffsbestimmungen für die Kennzeichnung

(1) Sorten im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 sind nach Maßgabe des Abschnitts II der Anlage:

1. bei Hühnern:
   a) Brathähnchen (Poulets),
   b) Suppenhühner,

2. bei Enten:
   a) Frühmastenten,
   b) junge Enten,
   c) über ein Jahr alte Enten,
3. bei Gänsen:
   a) Frühmastgänse,
   b) junge Gänse,
   c) über ein Jahr alte Gänse,
4. bei Puten:
   a) junge Puten,
   b) über ein Jahr alte Puten.

(2) Angebotszustände im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 sind nach Maßgabe des Abschnitts III der Anlage:

1. frisch,
2. tiefgefroren,
3. gefroren,
4. aufgetaut.

(3) Herrichtungsformen im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 1 sind nach Maßgabe des Abschnitts IV der Anlage:

1. geschlossen,
2. entdärmt,
3. bratfertig oder kochfertig,
4. grillfertig,
5. spießfertig.

§ 7

**Neue Kennzeichnung**

Eine Ware, die nach einer gesetzlichen Handelsklasse gekennzeichnet ist, jedoch die Eigenschaften für diese Handelsklasse nicht mehr aufweist, ist nach der gesetzlichen Handelsklasse zu kennzeichnen, die dem veränderten Zustand der Ware entspricht. Kann die ursprüngliche Kennzeichnung nach der gesetzlichen Handelsklasse nicht beseitigt oder unkenntlich gemacht werden, so muß die neue Kennzeichnung zusätzlich die Angabe enthalten, daß die ursprüngliche Kennzeichnung nach der gesetzlichen Handelsklasse ungültig ist.

§ 8

**Marktnotierungen**

Börsen und Verwaltungen der öffentlichen Märkte, die Preisnotierungen für geschlachtetes Geflügel und Geflügelteile vornehmen, sind verpflichtet, ihren Notierungen die gesetzlichen Handelsklassen nach § 1 zugrunde zu legen.

§ 9

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei handelt, wer geschlachtetes Geflügel oder Geflügelteile

1. entgegen § 3 nicht nach den gesetzlichen Handelsklassen oder
2. entgegen § 4 oder § 7 nicht mit der vorgeschriebenen Kennzeichnung in den Verkehr bringt.

§ 10

**Land Berlin**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei auch im Land Berlin.

§ 11

**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. September 1965

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

**Anlage**
zu §§ 2 und 6

## I. Güteeigenschaften

### A. Gemeinsame Eigenschaften für die Handelsklassen A, B und C

1. Gerupft.
2. Gut ausgeblutet, frei von Schmutz und Blut.
3. Muskelmagen geschält (von der Hornschicht befreit). Herz, Leber und Hals gesäubert, wenn sie dem Tierkörper beigelegt werden.

### B. Besondere Eigenschaften

**1. Handelsklasse A:**

| | |
|---|---|
| a) Körperbau: | Tierkörper gut entwickelt, ebenmäßig. Zugelassen sind: leicht gebogener Rücken, leichte Eindellung des Brustbeins von nicht mehr als 3 mm. |
| b) Fleischansatz: | Vollfleischig, gut entwickelte breite und lange Brust, die in ihrer ganzen Länge und bis zur Brustbeinspitze einen vollen Fleischansatz hat, so daß das Brustbein nicht hervorsteht. Schenkel, Oberschenkel und Unterschenkel ebenfalls mit gutem Fleischansatz. |
| c) Fettansatz: | Bei Brathähnchen, Junghühnern und Puten gleichmäßiger leichter Fettansatz auf Brust, Rücken, Lenden und Schambein. Bei Suppenhühnern und Wassergeflügel darf eine stärkere Fettschicht vorhanden sein. |
| d) Federkiele (Stoppeln und Stoppelhülsen): | Frei von hervorstehenden und nicht hervorstehenden Federkielen und Haaren. |
| e) Verletzungen: | An Brust und Schenkeln keine Einschnitte oder Hautrisse. An anderen Stellen dürfen bei Brathähnchen, Junghühnern, Suppenhühnern und Enten diese Verletzungen als Einzelverletzungen nicht mehr als 15 mm und insgesamt nicht mehr als 40 mm lang sein. Bei Puten und Gänsen können Verletzungen jeweils mit den doppelten Abmessungen vorliegen. Gebrochene Knochen dürfen nicht vorhanden sein. Glieder mit Ausnahme der Flügelspitzen dürfen nicht fehlen. Bei Geflügelteilen bleiben Verletzungen der Haut, die durch die Schnittführung bedingt sind, außer Betracht. |
| f) Verfärbungen und Quetschungen: | Frei von Quetschungen und Verfärbungen im Fleisch der Brust und der Schenkel. An anderen Stellen darf leicht gerötetes Fleisch in einem Bereich bis zu 15 mm Durchmesser vorhanden sein. Leichte Hautrötungen dürfen auf der Brust und den Schenkeln in einem Ausmaß von 15 mm und an anderen Körperteilen in einer Größe bis zu 20 mm Durchmesser auftreten. Leichte Hautrötungen sollen auf der Brust und den Schenkeln insgesamt 25 mm nicht überschreiten. Bei Fleischrötungen sowie anderen Verfärbungen an anderen Stellen darf die Summe der Durchmesser der einzelnen Verfärbungen 40 mm nicht überschreiten. Die Haut im Bereich des Kopfansatzes und an den Flügelspitzen darf an den Federfollikeln nur leicht gerötet sein. Bei Puten und Gänsen können jeweils die doppelten Abmessungen vorhanden sein. |
| g) Frostbrand: | Kein Frostbrand. |
| h) Angebotszustand: | Nur frisch, tiefgefroren oder gefroren. Aufgetaute Tierkörper oder Teile von ihnen dürfen nicht als Ware der Handelsklasse A in den Verkehr gebracht werden. |

**2. Handelsklasse B:**

| | |
|---|---|
| a) Körperbau: | Tierkörper mindestens mäßig entwickelt, ein gebogenes, leicht krummes und eingedrücktes Brustbein, ein mäßig krummer Rücken sowie ungleichmäßige Schenkel und ungleichmäßige Flügel können vorhanden sein. |
| b) Fleischansatz: | Fleischig, aber nicht mager, das Brustbein darf nicht übermäßig hervortreten. |
| c) Fettansatz: | Ungleichmäßig, aber ausreichender Fettansatz auf Brust und Schenkel, so daß die Muskulatur sich nicht deutlich durch die Haut abzeichnet. |
| d) Federkiele (Stoppeln und Stoppelhülsen): | Frei von hervorstehenden Federkielen und Haaren. Nicht hervorstehende Federkiele dürfen nur vereinzelt vorhanden sein. |
| e) Verletzungen: | Einschnitte und Hautrisse auf Brust und Schenkeln zulässig. Sie dürfen bei Brathähnchen, Junghühnern, Suppenhühnern und Enten als Einzelverletzung nicht mehr als 15 mm, insgesamt nicht mehr als 40 mm lang sein. An anderen Körperteilen sind Einschnitte und Hautrisse im einzelnen bis zu einer Länge von 20 mm, insgesamt jedoch nur bis zu 80 mm, zulässig. Bei Puten und Gänsen sind jeweils die doppelten Abmessungen zugelassen. Mehr als zwei ausgerenkte Gelenke sind nicht zulässig — vorausgesetzt, daß diese nicht in Verbindung mit Quetschungen oder Blutgerinsel auftreten. Außerdem ist ein gebrochener Knochen im Schenkel oder Flügel zulässig, wenn er nicht hervorsticht und keine übermäßige Quetschung und kein Blutgerinnsel sichtbar sind. |
| f) Verfärbungen und Quetschungen: | An Brust und Schenkeln keine Fleischquetschungen und — abgesehen von einer leicht dunklen Färbung — keine Verfärbungen zulässig, die größer als 15 mm im Durchmesser sind. An anderen Körperteilen dürfen Quetschungen und Verfärbungen des Fleisches 40 mm im Durchmesser nicht überschreiten. Hautquetschungen auf Brust und Schenkeln sind nur in einer leicht rötlichen Farbe bis zu 40 mm im Durchmesser zulässig. An anderen Körperteilen dürfen leicht rötliche Hautquetschungen 80 mm im Durchmesser nicht überschreiten. Unbeschadet dieser Abmessungen darf die Summe der Durchmesser aller Fleischquetschungen und aller anderen Verfärbungen auf Brust und Schenkeln 50 mm und auf den übrigen Körperteilen 100 mm nicht überschreiten. Bei Puten und Gänsen darf die Summe der Durchmesser aller Verfärbungen auf Brust und Schenkeln 75 mm und auf den übrigen Körperteilen 150 mm nicht überschreiten. |
| **3. Handelsklasse C:** | Schlachtgeflügel und Geflügelteile, die nicht die Eigenschaften der Handelsklasse A oder B aufweisen. |

## II. Sorten von Schlachtgeflügel und Geflügelteilen

**1. Haushühner**

| | |
|---|---|
| a) Brathähnchen: | Vor der Geschlechtsreife geschlachtetes Huhn (Brustbeinfortsatz biegsam).<br>Tiere von mehr als 1 500 g Gewicht im geschlossenen oder mehr als 1 200 g Gewicht im bratfertigen Zustand können als Junghuhn oder Poularde bezeichnet werden. |
| b) Suppenhuhn: | Nach der Geschlechtsreife geschlachtetes Huhn (Brustbeinfortsatz verknöchert). |

**2. Enten**

| | |
|---|---|
| a) Frühmastente: | Junge Ente, vor der ersten Federreife geschlachtet. Die Knorpelteile sind nicht verknöchert. Der Brustbeinfortsatz ist biegsam. |
| b) Junge Ente: | Nach der ersten Federreife geschlachtet. Der Brustbeinfortsatz muß noch biegsam sein. |
| c) Über ein Jahr alte Ente: | Knorpelteile und Brustbeinfortsatz sind verknöchert. |

| | |
|---|---|
| **3. Gänse** | |
| a) Frühmastgans: | Junge Gans, durch Schnellmast vor der ersten Federreife schlachtreif geworden. Die Knorpelteile sind nicht verknöchert. Der Brustbeinfortsatz ist biegsam. |
| b) Junge Gans: | Nach der ersten Federreife geschlachtet. Der Brustbeinfortsatz muß noch biegsam sein. |
| c) Über ein Jahr alte Gans: | Sämtliche Knorpelteile und Brustbeinfortsatz sind verknöchert. |
| **4. Puten** | |
| a) Junge Pute: | Die Knorpelteile sind nicht verknöchert. Der Brustbeinfortsatz muß noch biegsam sein. |
| b) Über ein Jahr alte Pute: | Knorpelteile und Brustbeinfortsatz sind verknöchert. |
| **5. Hälfte:** | Hälfte des in der Mittellinie geteilten Tierkörpers. Herz, Leber, Muskelmagen und Hals oder einzelne dieser Teile können beigelegt werden. |
| **6. Brust:** | Beiderseits des Brustbeins gelagerte kräftige Brustmuskulatur des Tierkörpers mit oder ohne Brustbein und den unter diesen Muskeln gelagerten Knochenanteilen. |
| **7. Ganzer Schenkel:** | Gesamtes Bein zwischen Hüft- und Fuß-(Tarsal-)Gelenk mit Muskelfleisch und Haut, Gelenke getrennt. |
| **8. Oberschenkel:** | Oberteil des Beins zwischen Hüft- und Kniegelenk mit Muskelfleisch und Haut, Gelenke getrennt. |
| **9. Unterschenkel:** | Unterteil des Beins zwischen Knie- und Fuß-(Tarsal-)Gelenk mit Muskelfleisch und Haut, Gelenke getrennt. |

## III. Angebotszustand:

| | |
|---|---|
| a) Frisch: | Von der Schlachtung an nicht durch Kälteeinwirkung erstarrt. |
| b) Tiefgefroren: | Unmittelbar nach der Schlachtung mit einer mittleren Geschwindigkeit von mindestens 1 cm in der Stunde auf eine Kerntemperatur von mindestens — 18° C eingefroren und auf dieser Temperatur gehalten. Bei der Entnahme aus dem Transportraum und bei der Abgabe an den Verbraucher darf eine vorübergehende Temperaturerhöhung der Geflügel-Randschicht um höchstens 3° C bis auf — 15° C eingetreten sein. |
| c) Gefroren: | Teilweise oder vollständig durch Kälteeinwirkung erstarrt, jedoch nicht oder nicht mehr tiefgefroren. |
| d) Aufgetaut: | Vorher tiefgefroren oder gefroren, jedoch nicht mehr durch Kälteeinwirkung erstarrt. |

## IV. Herrichtungsformen für geschlachtetes Geflügel:

| | |
|---|---|
| a) Geschlossen: | Nicht ausgenommen, mit oder ohne Kopf oder Ständern (Paddeln). |
| b) Entdärmt: | Därme vollständig entfernt. |
| c) Bratfertig — Kochfertig: | Ausgenommen, ohne Kopf, Kropf, Speiseröhre, Luftröhre, Hals, After und Geschlechtsorgane. Ständer (Paddeln) sind im Fuß-(Tarsal-)Gelenk oder unmittelbar unterhalb des Fuß-(Tarsal-)Gelenks entfernt. Genießbare Innereien wie Herz, Leber, Muskelmagen und Hals verpackt vollständig oder teilweise dem Tierkörper beigelegt. |
| d) Grillfertig: | Wie zu c), jedoch ohne Herz, Leber, Muskelmagen und Hals. |
| e) Spießfertig: | Wie zu d), jedoch mit Kopf, Hals und Ständern (Paddeln). |

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 6,—. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.